

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der
B+D DATENTECHNIK GmbH (Stand 27.02.20)**

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich / Begrifflichkeiten

- 1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch zukünftige, zwischen der B+D DATENTECHNIK GmbH, Lübbecker Straße 211, 32584 Löhne (nachfolgend „B+D DATENTECHNIK“ genannt) und dem Kunden, insbesondere für den Verkauf von Software und Hardware und für beauftragte Dienst- und/oder Mietleistungen sowie für die Erbringung von Pflegeleistungen und Werkleistungen durch B+D DATENTECHNIK gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn B+D DATENTECHNIK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- 1.3 „Open Source Software“ meint Software, die jedermann von vornherein benutzen, kopieren, verbreiten darf, entweder verändert oder unverändert. Im Besonderen bedeutet das, dass der Quellcode verfügbar sein muss.
- 1.4 „Pflege“ meint die Lieferung weiterentwickelter Versionen der Software, durch Lieferung von Updates und Instandsetzung von Hardware.
- 1.5 „Software“ meint Datenverarbeitungsprogramme in maschinenlesbarer Form einschließlich zugehöriger Dokumentation.
- 1.6 „Update“ meint eine erweiterte und/oder verbesserte Version einer Software.
- 1.7 „Upgrade“ meint eine neue Version einer Software, die auf der ursprünglichen Variante basiert und eine technische Neuerung beinhaltet.
- 1.8 „Vertragsgegenstände“ meint die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen, die B+D DATENTECHNIK zu erbringen hat, z.B. die Lieferung von Hardware und/oder Software bzw. die Erbringung von Dienst-, Miet- und/oder Werkleistungen.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 B+D DATENTECHNIK stellt diverse Leistungen zur Verfügung: Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Kunde in seinem Angebot bzw. im entsprechend geschlossenen Vertrag. Der genaue Umfang der Leistung wird gegebenenfalls im Rahmen eines Pflichtenheftes zwischen den Parteien vereinbart.
- 2.2 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände und wird nicht überlassen, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.
- 2.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-) Exportrestriktionen. Dies kann insbesondere relevant sein bei Lieferungen hinsichtlich der USA und der U.K..

3 Lieferung, Leistungsdurchführung

- 3.1 Die Lieferung von Software erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, z.B. via CD-ROM/DVD, zusammen mit anderer Hardware, online oder auf einem anderen Wege – je nach Vereinbarung.
- 3.2 Bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung über die Installationsleistung erfolgt diese durch den Kunden.
- 3.3 Die Lieferung von Waren erfolgt EXW (Incoterms 2020).
- 3.4 B+D DATENTECHNIK behält sich das Eigentum an gelieferter Software und Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Etwaig erteilte Nutzungsrechte können durch B+D DATENTECHNIK nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Hinweis darauf bei unberechtigter Zahlungsverweigerung des Kunden widerrufen werden. Der Kunde kann nachweisen, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht in dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusteht.
- 3.5 Der Kunde wird von B+D DATENTECHNIK erhaltene Programmreleases, Fehlerkorrekturen und Programmumgebungen installieren, sofern dies nicht als Leistung für B+D DATENTECHNIK ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.6 Erbringt B+D DATENTECHNIK über die ursprüngliche Vereinbarung vom Kunden beauftragte Leistungen (Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungsleistungen etc.) werden diese gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind zusätzliche Aufwände der B+D DATENTECHNIK nach dem aktuell gültigen Stundensatz und der aktuell gültigen Preis-, Leistungs- und Reisekostenübersicht zu vergüten, die auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt werden.
- 3.7 Angefallene Stunden werden nach angefangenen 15-Minuten-Takten abgerechnet.
- 3.8 Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in einem Zeitplan. Im Übrigen sind die von B+D DATENTECHNIK genannten Termine „ca. –Termine“ und nur dann verbindlich, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.9 Der Kunde ist verpflichtet, B+D DATENTECHNIK alle notwendigen Informationen und Materialien für die Durchführung des Vertrages zu übermitteln. Eine Verzögerung dieser Übermittlung durch den Kunden oder durch am Projekt beteiligter Drittfirmen zieht auch eine entsprechende Verzögerung des Liefertermins nach sich.
- 3.10 Für die Dauer etwaiger Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen, Programmen oder Programmteilen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet.
- 3.11 Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so ist B+D DATENTECHNIK berechtigt, eine etwaige verbindlich vereinbarte Lieferzeit im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entsprechend zu verlängern.
- 3.12 Bei Lieferungsverzug ist der Kunde in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.
- 3.13 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist B+D DATENTECHNIK berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 3.14 B+D DATENTECHNIK bietet in Zusammenarbeit mit Cloud Service Providern (CSP) cloud-basierte IT Service Lösungen, wie z.B. Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Infrastructure-as-a-Service und andere Produkte an. Bei Software-as-a-Service kann der Kunde eine Software-Anwendung online gegen eine Vergütung nutzen. Platform-as-a-Service bedeutet eine Bereitstellung von Plattform-IT-Ressourcen. Infrastructure-as-a-Service entspricht der Bereitstellung von Hardware- oder hardware-nahen IT-Ressourcen. Diese IT-Ressourcen sind oft durch Hardware-Virtualisierung von der physikalischen Hardware, auf der sie betrieben werden, entkoppelt. Der Kunde kann aus einer Vielzahl solcher Dienste auswählen. Gegenstand und Bestandteile der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und dem B+D DATENTECHNIK sind die Lieferung/Vermittlung von cloud-basierten IT Service Lösungen nebst Anwendungsdokumentation (Produkt) gemäß diesen Regelungen, dem Leistungsschein/dem Einzelvertrag für alle Produkte und der für das jeweilige Einzelprodukt zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Version der besonderen produktbezogenen Bedingungen des B+D DATENTECHNIKs und des CSP. Die besonderen produktbezogenen Bedingungen bestehen in der Regel aus:
- a) den Service- und Leistungsbeschreibungen für das jeweilige Produkt und den Service Level Agreements (SLA),
 - b) den besonderen Vertragsbedingungen für das Produkt, einschließlich besonderer Lizenzbestimmungen.
- 3.15 Für Back-up Leistungen setzt B+D DATENTECHNIK derzeit die Terra CLOUD der TERRA CLOUD GmbH aus der Wortmann AG Gruppe bei Kunden ein. Diesbezüglich gelten die besonderen produktbezogenen Bedingungen der TERRA CLOUD GmbH auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und der B+D DATENTECHNIK, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 3.16 Für Monitoring-Leistungen setzt B+D DATENTECHNIK derzeit das Produkt servereye der Krämer IT Solutions GmbH bei Kunden ein. Diesbezüglich gelten die besonderen produktbezogenen Bedingungen der Krämer IT Solutions GmbH GmbH auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und der B+D DATENTECHNIK, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

- 3.17 Für die Beschaffenheit der von B+D DATENTECHNIK gelieferten Produkte ist die bei Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung aus dem Leistungsschein/dem Einzelvertrag und den besonderen produktbezogenen Bedingungen abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Produkte schuldet B+D DATENTECHNIK nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von B+D DATENTECHNIK und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, B+D DATENTECHNIK hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt.
- 3.18 Der B+D DATENTECHNIK verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsscheins entsprechend bei den jeweiligen besonderen produktbezogenen Bedingungen und gegebenenfalls weitere für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 3.19 Sofern die Bestellung über E-Mail, Fax oder Telefon zu Stande kommt, gilt:
Der auf der Webseite von B+D DATENTECHNIK dargestellte oder in sonstiger Form (z.B. E-Mail) übermittelte Produktkatalog stellt kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung per E-Mail, Fax oder Telefon erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss hinsichtlich des bestellten Produktes erfolgt mit der Annahme der Bestellung durch B+D DATENTECHNIK durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Produktbereitstellung.
- 3.20 Produktbereitstellung: Die Art und Weise, wie und mit welchem Umfang und welchen Nutzungsrechten das Produkt jeweils dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, ist im Leistungsschein bzw. in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiteren Bedingungen, die für das jeweilige Produkt gelten, beschrieben.
- 3.21 Der B+D DATENTECHNIK muss möglicherweise von Zeit zu Zeit die vereinbarten Bedingungen während der Vertragslaufzeit anpassen, z.B. auf Verlangen eines dritten Lizenzgebers bzw. des Herstellers. Der B+D DATENTECHNIK wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen. Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme bzw. möglicher Kenntnisnahme der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und der B+D DATENTECHNIK den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger Zölle.
- 4.2 Die Vergütung ist jeweils zum Abschluss der jeweiligen Leistung fällig, sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. im Angebot von B+D DATENTECHNIK) vereinbart haben.
- 4.3 Ist zwischen den Parteien eine monatliche Abrechnung vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Beginn des Folgemonats.
- 4.4 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von B+D DATENTECHNIK erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. B+D DATENTECHNIK wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, spätestens aber nach 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. B+D DATENTECHNIK ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist B+D DATENTECHNIK berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütungen zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mehr als 60 Tage in Verzug, kann B+D DATENTECHNIK das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.
- 4.7 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- 4.8 Der Reseller ist berechtigt, die Preise mit einer Vorabankündigungsfrist von 25 Tagen zum Monatsanfang anzupassen, für den Fall, dass sich seine Einkaufspreise ändern. Bewirkt die Anpassung eine Preissteigerung von mehr als 8% pro Jahr hat der Kunde das Recht, den Vertrag

außerordentlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Sind die Preiserhöhungen nachweislich nicht von dem Reseller zu vertreten, besteht für den Kunden kein Kündigungsrecht. Dies gilt insbesondere bei Kostenanpassungen, die direkt oder mittelbar durch die Gesetzgebung erfolgen.

- 4.9 Es besteht Einigkeit, dass Rechnungen in Papierform oder per E-Mail übersandt werden können.
- 4.10 Angegebene Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweiligen USt.

5 **Bestellung**

- 5.1 B+D DATENTECHNIK verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages weitere für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Sofern die Bestellung über eine Webseite von B+D DATENTECHNIK oder eine elektronische Plattform erfolgt, gilt: Die dargestellten Angebote stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eingabefehler können vor Absenden der Bestellung mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen berichtigt werden. Mit Mausklick auf den die Bestellung abschließenden Button unterbreitet der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot. Nach Eingang des Angebots des Kunden erfolgt der Vertragsabschluss hinsichtlich der bestellten Leistung mit der Annahme der Bestellung von B+D DATENTECHNIK durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistung bzw. Produktbereitstellung.
- 5.3 Sofern die Bestellung über E-Mail, Fax oder Telefon zu Stande kommt, gilt: Der auf der Webseite von B+D DATENTECHNIK dargestellte oder in sonstiger Form (z.B. E-Mail) übermittelte Leistungskatalog stellt kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung per E-Mail, Fax oder Telefon erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss hinsichtlich der bestellten Leistung erfolgt mit der Annahme der Bestellung von B+D DATENTECHNIK durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistung bzw. Produktbereitstellung.

6 **Nutzungsrechte**

- 6.1 Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt B+D DATENTECHNIK dem Kunden jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Überlassung eines Werkes das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und dauerhafte Recht ein, die Software/Leistungen vertragsgemäß für eigene Zwecke zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Für jede weitere, nicht notwendige Kopie oder Virtualisierung benötigt der Kunde ein separates Nutzungsrecht.
- 6.2 Bei Mietleistungen von B+D DATENTECHNIK gilt als Ausnahme zu Ziffer 6.1, dass lediglich ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht gewährt wird.
- 6.3 Die in der Software etwaig enthaltenen Copyright- Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.4 Soweit u.a. Open Source Software Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, überträgt B+D DATENTECHNIK in der Regel keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die B+D DATENTECHNIK im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.
- 6.5 Im Fall der Lieferung bzw. zur Verfügungstellung von Software Dritter gelten ergänzend die durch B+D DATENTECHNIK mitgelieferten Lizenzbestimmungen.
- 6.6 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Kunden sind erlaubt. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.
- 6.7 Eine Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG bleibt gestattet. Die Rechte des Kunden aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- 6.8 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der Rechte des Kunden aus §§ 69c Nr. 2, 69 e UrhG (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) nicht gestattet.
- 6.9 An Entwürfen, Modellen, Skizzen u. ä. Arbeiten von B+D DATENTECHNIK, die der Erarbeitung des endgültigen Projekts dienen, werden dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Kunde eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.

- 6.10 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene bzw. zur Verfügung gestellte Software außerhalb des Vertragszwecks zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter- bzw. unter zu lizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. Im Hinblick auf die interne Nutzung beim Kunden gelten die jeweils im Angebot etwaig erwähnten Beschränkungen bzw. Lizenzbeschreibungen.
- 6.12 Nutzt der Kunde die erworbene Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die gestattete Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so ist er auf Aufforderung von B+D DATENTECHNIK verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Das Recht von B+D DATENTECHNIK, die ihr zustehenden Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung, geltend zu machen, bleiben davon unberührt.
- 6.13 B+D DATENTECHNIK kann bei Bedarf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mandatieren, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags durch den Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten auditieren zu lassen.
- 6.14 Der Kunde wird bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise und ohne Vergütung unterstützen.
- 6.15 Das Auditrecht beinhaltet das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Zugang zu den Geschäftsräumen und Zugriff auf die EDV-Systeme, in denen die relevanten Aufzeichnungen/Produkte vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass (a) sich die Wirtschaftsprüfer an die anwendbaren Regeln für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie allgemeine Sicherheitsregeln für die Geschäftsräume halten und (b) die Wirtschaftsprüfer eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen.

7 Test und Miete

- 7.1 B+D DATENTECHNIK vermietet, u.a. zu Testzwecken oder Inventarisierungszwecken an den Kunden die im Leistungsschein genauer bezeichnete Hard- und Software für einen begrenzten Zeitraum, längstens für 2 Monate und 30 Tage ab Eingang der Vertragsgegenstände beim Kunden.
- 7.2 Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – gegebenenfalls nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 7.3 B+D DATENTECHNIK schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind gemäß Abschnitt 3.6 zu vergüten.
- 7.4 Anpassungen bzw. Änderungen der Vertragsgegenstände sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist B+D DATENTECHNIK zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu vergüten.
- 7.5 Verbleiben die Vertragsgegenstände länger als 30 Tage beim Kunden beträgt der monatliche Mietzins ab dem 31. Tag 5% des jeweiligen netto-Neupreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.6 Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- 7.7 Nach Beendigung der Testzeit bzw. des Mietvertrages, mithin spätestens nach Ablauf der maximalen Mietzeit von 2 Monaten und 30 Tagen ist der Kunde verpflichtet die Vertragsgegenstände zurückzugeben. Das bedeutet im Fall von Hardware, die Sache an B+D DATENTECHNIK zurück zu geben und im Fall von Software, den Dongle an B+D DATENTECHNIK zurück zu geben.
- 7.8 B+D DATENTECHNIK räumt für den Testzeitraum bzw. maximalen Mietzeitraum dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen und den Inhalten des Angebotes befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 dieser AGB entsprechend.
- 7.9 Die zeitlich begrenzte Überlassung der Vertragsgegenstände erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Angebot/Lieferschein näher bezeichneten internen Zwecken verwendet werden. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von B+D

DATENTECHNIK nicht berechtigt, den Gebrauch an den Vertragsgegenständen einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten, zu verleihen oder zu kommerziellen Zwecken, insbesondere für die Abwicklung von eigenen Kundenprojekten zu nutzen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist nur im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

- 7.10 Die Verbringung der Vertragsgegenstände an einen anderen als dem im Angebot/Lieferschien festgelegten Ort bzw. den Lieferort bedarf der vorhergehenden Zustimmung von B+D DATENTECHNIK.
- 7.11 B+D DATENTECHNIK ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Der Kunde hat dem Anbieter auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 7.12 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn B+D DATENTECHNIK ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von B+D DATENTECHNIK verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Das Recht auf Selbstbeseitigung gem. § 536 a Abs. 2 BGB steht unter einem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch B+D DATENTECHNIK. Im Übrigen gilt Ziffer 10 dieser AGB.
- 7.13 B+D DATENTECHNIK ist berechtigt die zeitlich begrenzte Überlassung zu Testzwecken jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Etwaige Erstattungsansprüche des Kunden wegen verkürzter Mietzeit bleiben davon unberührt.
- 7.14 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde B+D DATENTECHNIK die Vertragsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 7.15 Bei der Rückgabe der Vertragsgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- 7.16 Sofern im Angebot/ Lieferschein nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Produkte informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss beraten lassen.
- 8.2 Wünsche und Vorgaben des Kunden die bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen und zwischen den Parteien vereinbart worden sind, bedürfen stets mindestens der Textform (z.B. E-Mail). Nur vertraglich vereinbarte Wünsche und Vorgaben sind für B+D DATENTECHNIK bindend.
- 8.3 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Funktionstauglichkeit. Der Kunde ist verpflichtet seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nach zu kommen.
- 8.4 Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen B+D DATENTECHNIK unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- 8.5 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
- 8.6 Der Kunde wird B+D DATENTECHNIK in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen. Er wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände rechtzeitig an B+D DATENTECHNIK mitteilen.
- 8.7 Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden.

- 8.8 Der Kunde wird auf Anforderung durch B+D DATENTECHNIK oder soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere (a) während der Vertragslaufzeit in Textform einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 8.9 B+D DATENTECHNIK zeigt die Abnahmebereitschaft von Werkleistungen, z.B. durch Übergabe an den Kunden an.
- 8.10 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände nach Übergabe unverzüglich daraufhin untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen im Rahmen einer Abnahme vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Kunde B+D DATENTECHNIK umgehend mitteilen.
- 8.11 Entsprechen die Vertragsgegenstände im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Kunde, soweit gesetzlich vorgesehen, die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt mindestens in Textform durch einen Freigabevermerk.
- 8.12 Geht innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Vertragsgegenstände keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.
- 8.13 B+D Datentechnik erstellt über einzelne erbrachte Support- und Serviceleistungen einen Servicebericht und lässt diese dem Kunden in Textform zukommen. Im Rahmen dieser Service-Berichte wird die erbrachte Leistung aufgeführt und der Kunde aufgefordert die erbrachten Leistungen abzunehmen. Geht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt keine Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Ergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.
- 8.14 Für Mängel, die dem Kunden bei Abnahme bekannt waren, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären oder die sonst fahrlässig dem Kunden nicht bekannt wurden oder die vom Kunden nicht gemeldet wurden, stehen dem Kunden die Rechte aus der Mängelgewährleistung nicht zu.
- 8.15 Der Kunde beachtet die vom Reseller für die Installation und den Betrieb der Produkte gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 8.16 Soweit dem Reseller über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 8.17 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 8.18 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datenverarbeitungen durch die Produkte den gesetzlichen, insbesondere den datenschutzrechtlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und etwaige Ausfuhrbeschränkungen zu beachten.
- 8.19 Der etwaige Zugang des Kunden zur cloud-basierten IT Service Lösung ist abhängig von der Verbindung über das Internet, für die der Kunde allein verantwortlich ist. Der Kunde trägt die Kosten für seinen Internetzugang.
- 8.20 Der Kunde ist für die von ihm durch die cloud-basierte IT Service Lösung vorgenommenen Einstellungen und seine etwaige gelieferten Inhalte verantwortlich, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.
- 8.21 Der Kunde hat den Reseller entsprechend zu informieren, wenn der Kunde Kenntnis von der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder von Urheberrechten an den Produkten erlangt.
- 8.22 Der Reseller ist berechtigt, jederzeit den Zugang des Kunden zu einem Produkt zur Vermeidung von Schäden, Haftung oder Sanktionen oder aus ähnlich gutem Grund sperren zu lassen, falls der Kunde gegen Gesetze verstößt oder falls sich der Kunde im Widerspruch zu den vereinbarten Bedingungen (einschließlich der besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiterer Bedingungen) verhält
- 9 Change Request**
- 9.1 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen oder fachliche Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.

- 9.2 Soweit der Kunde über den vereinbarten Umfang hinausgehende Änderungen wünscht, wird B+D DATENTECHNIK, gegen Vergütung auf Zeit- und Materialbasis mit dem üblichen Stundensatz tätig. B+D DATENTECHNIK wird den dabei entstehenden Aufwand prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden dann darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird B+D DATENTECHNIK auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.
- 9.3 Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend in der bisher aktuellen Version realisieren.
- 9.4 Änderungsverlangen bedürfen der Textform, können auch von B+D DATENTECHNIK per E-Mail bestätigt werden.

10 Mängelhaftung

- 10.1 B+D DATENTECHNIK gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- 10.2 Die vorbenannte Mängelhaftung bezieht sich nicht auf etwaige eingesetzte Open Source Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von B+D DATENTECHNIK übertragen werden. Eine Haftung von B+D DATENTECHNIK für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software ausgeschlossen.
- 10.3 Ein Mangel liegt vor, soweit die Leistung (a) nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, (b) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder (c) die gewöhnliche Verwendung nicht eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistung der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 10.4 Im Fall eines Mangels wird B+D DATENTECHNIK innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.
- 10.5 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von B+D DATENTECHNIK entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann B+D DATENTECHNIK nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass B+D DATENTECHNIK zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.6 Die Mängelbeseitigung durch B+D DATENTECHNIK kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 10.7 B+D DATENTECHNIK trägt bei berechtigter Mangelrüge die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.
- 10.8 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch B+D DATENTECHNIK entsteht, dass Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.
- 10.9 Stellt sich heraus, dass die Mangelrüge unberechtigt war, kann B+D DATENTECHNIK den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.
- 10.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche B+D DATENTECHNIK während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 10.11 Das Recht zum Rücktritt aus Liefer- oder Werkverträgen und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.12 Hat B+D DATENTECHNIK einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.
- 10.13 Ansprüche wegen eines Mangels (einschließlich bei Dokumentation) verjähren in einem Jahr nach Lieferung. Ziffer 10 gilt entsprechend.

- 10.14 Bietet B+D DATENTECHNIK dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Kunde diese zu übernehmen.
- 10.15 Mangelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer Umgehungslösung erfolgen.
- 10.16 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag, bzw. bei Mietleistungen die Änderungen keine für B+D DATENTECHNIK unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- 10.17 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 10.18 Eine Kündigung des Kunden bei Mietleistungen gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn B+D DATENTECHNIK ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Ziffer 9.10 gilt entsprechend.
- 10.19 Updates bzw. Upgrades werden durch den Hersteller der jeweiligen Software geliefert bzw. zur Installation bereitgestellt. Diese werden dann je nach Auftragsinhalt von B+D DATENTECHNIK installiert. Für die (Installations-)Leistungen der B+D Datentechnik leistet diese natürlich Gewähr nach dieser Ziffer. Automatisierte Updates/ Upgrades oder auch von B+D DATENTECHNIK installierte Updates bzw. Upgrades können auch bei fachgerechter Ausführung zu Fehlfunktionen in Kundenumgebungen führen. B+D Datentechnik bietet deswegen in sensiblen Umgebungen für Kunden kostenpflichtig auf Anfrage eine Testumgebung an, um die Auswirkungen von Updates/ Upgrades vorab zu testen. Für durch Updates/Upgrades verursachte Fehler, die allerdings weder in der Testumgebung erkannt wurden bzw. werden konnten bzw. für bereitgestellte Updates/Upgrades von Herstellern ist die Haftung von B+D DATENTECHNIK ausgeschlossen.
- 10.20 Zwingende vom Gesetz vorgesehene unbeschränkte Haftung von B+D DATENTECHNIK und Ziff. 10 dieses Vertrages bleiben von diesen Regelungen unter Ziff. 9. unberührt.

11 Haftung

- 11.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von B+D DATENTECHNIK, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen von B+D DATENTECHNIK beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.
- 11.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 11.3 Dieser Haftungsausschluss – sowie weitere Haftungsbegrenzungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
- 11.4 Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit von B+D DATENTECHNIK, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von B+D DATENTECHNIK beruht, oder wenn die Verletzung auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von B+D DATENTECHNIK auf die Schadenssumme beschränkt, die von B+D DATENTECHNIK bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Kunde ist verpflichtet etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen.
- 11.6 Bei Datenverlust haftet B+D DATENTECHNIK allein in Höhe der Wiederherstellungskosten der Datensicherung. Ziffer 10.5 findet keine Anwendung, wenn die Datensicherung als Hauptleistung von B+D DATENTECHNIK vereinbart wurde.
- 11.7 Der Kunde stellt B+D DATENTECHNIK von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen B+D DATENTECHNIK wegen einer Verletzung

ihrer Rechte durch die vom Kunden schuldhaft verursachte unberechtigte Nutzung von Leistungen von B+D DATENTECHNIK geltend machen. Der Kunde übernimmt alle B+D DATENTECHNIK aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von B+D DATENTECHNIK bleiben unberührt. Der Kunde teilt B+D DATENTECHNIK ab Kenntnis die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen mit.

- 11.8 Der Kunde wird bei berechtigter Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Ziffer 10.7 die gegenständlichen Leistungen nicht mehr nutzen.
- 11.9 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten ebenfalls zugunsten der Lieferanten, B+D DATENTECHNIK, Partner oder deren jeweiligen Zweigstellen des Anbieters sowie der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

12 **Verschwiegenheit**

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen unbeschränkten Zeitraum nach Beendigung dieser Vereinbarung über alle im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren.
- 12.2 Diese Verschwiegenheitsregelung gilt nicht für Informationen, die einer Partei bereits vor Mitteilung durch die andere Partei in rechtlich zulässiger Weise bekannt waren oder die offenkundig sind.
- 12.3 Ist eine Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich dazu verpflichtet, werden sich die Parteien vor Offenlegung, soweit tunlich, abstimmen, und es wird nur der Teil der vertraulichen Informationen offengelegt, der offengelegt werden muss.

13 **Pflegeleistungen**

- 13.1 B+D DATENTECHNIK verpflichtet sich, soweit im Angebot vereinbart, dem Kunden die von ihm weiterentwickelten Versionen, sog. Updates der Software einschließlich der zu ihr gehörenden Dokumentation zur Verfügung zu stellen und die gelieferte Hardware instand zu setzen.
- 13.2 Die Pflege wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Nutzer orientiert.
- 13.3 B+D DATENTECHNIK übernimmt je nach Vereinbarung zudem die Fehlerbeseitigung für die Vertragsgegenstände und die weiterentwickelten Versionen. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt an den Kunden übergebenen Version erbracht. B+D DATENTECHNIK hat Fehler aufgrund der unter nachfolgend beschriebenen Fehlerkategorien sowie innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Auftretende Fehler sind durch den Kunden in für B+D DATENTECHNIK möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und in Textform oder per angebotener Hotline zu mitzuteilen.
- 13.4 B+D DATENTECHNIK erbringt die Fehlerbeseitigung nach seiner Wahl vor Ort oder per Fernwartung bzw. durch Neulieferung oder Reparatur. Die B+D DATENTECHNIK ist berechtigt, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 9 zu nutzen.
- 13.5 Während der Fehlerbeseitigung kann B+D DATENTECHNIK verlangen, dass der Kunde im Bedarfsfall einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite stellt, der Auskunft über das Gesamtsystem bei dem Kunden und die Verwendung der Vertragssoftware sowie den geltend gemachten Fehler geben kann und Testläufe durchführen kann.
- 13.6 Der Kunde wird im Bedarfsfall B+D DATENTECHNIK und seinen Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten, nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und erforderliche Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.
- 13.7 Fernwartung
B+D DATENTECHNIK erbringt Leistungen nach Absprache mit dem Kunden unter andern auch via Fernwartung. Die konkreten Umstände werden mit den Kunden vereinbart.

14 **Rechte an Arbeitsergebnissen**

Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse eingehen, kann nur B+D DATENTECHNIK frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrung, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

15 **Vertragsbeendigung**

- 15.1 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. für den Fall, dass ein Insolvenzantrag bei dem zuständigen Gericht gestellt wird oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit droht, so kann B+D DATENTECHNIK nach ihrer Wahl von etwaig geschlossenen Verträgen zurücktreten bzw. Leistungen einstellen.
- 15.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist, kann dieses von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Kündigungsregelungen getroffen wurden.
- 15.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.5 Mit Vertragsbeendigung bzw. bei ungültigem Vertrag wird der Kunde die Nutzung von Vertragsprodukten im Rahmen von Mietleistungen einstellen und sämtliche bei ihm vorhandenen lizenzierten Produkte und Kopien hiervon vernichten und B+D DATENTECHNIK dies auf Anfrage bestätigen.

16 **Schlussbestimmungen**

- 16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform.
- 16.2 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Daneben gelten die Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer, Paris.
- 16.4 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von B+D Datentechnik.
- 16.5 Bei Widersprüchen zwischen den geschlossenen Einzelverträgen (Angebote) und diesen AGB bzw. den ergänzenden Vertragsbestimmungen unter B. und C. gehen die Angebote vor.
- 16.6 Vertragssprache ist deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.

17 **Abwerbverbot / Vertragsstrafe**

- 1.1 Gerade im Rahmen von langjährigen und dauerhaften Geschäftsbeziehungen ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis unabdingbar. Vor allem in den vorgenannten Fällen liegt es im Kundeninteresse, dass ein oder wenige Mitarbeiter*innen, die die Systeme und Besonderheiten des jeweiligen Kunden besonders gut kennen, beim Kunden von B+D Datentechnik eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Beauftragung von B+D Datentechnik keine Mitarbeiter von B+D Datentechnik direkt oder indirekt abzuwerben.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, B+D Datentechnik unverzüglich über etwaige beabsichtigte Maßnahmen gem. Ziffer 1.1. zu informieren.
- 1.3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen (1.1 bzw. 1.2) ist der Kunde verpflichtet eine von B+D Datentechnik nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende Vertragsstrafe nicht unter 50.000 EUR und nicht mehr als 100.000 EUR an B+D Datentechnik zu zahlen.

II. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dient als Grundlage zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der seit dem 25.05.2018 gültigen Fassung (nachfolgend BDSG), wenn und soweit B+D DATENTECHNIK als Auftragsverarbeiter tätig wird.

1 **Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Vereinbarung**

- 1.1 Der Gegenstand und Dauer des Auftrages ergeben sich aus dem geschlossenen Hauptvertrag bzw. dem Angebot von B+D DATENTECHNIK.

- 1.2 Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO nur auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- 1.3 Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 1.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- 1.5 Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.
- 1.6 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen
- 1.7 Die Art und der Zweck der Vereinbarung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung und dem geschlossenen Hauptvertrag oder aus dem Angebot. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die nachfolgende Beschreibung zu prüfen und kann etwaige Ergänzungen verlangen.

Gegenstand des Auftrags, Laufzeit, konkrete Beschreibung der Leistungen:

Cloudservices, Hotline mittels Software-Tools zur Übertragung von Bildschirmhalten, Consulting, Administration von IT-Systemen, Projektumsetzung, Einführung von Software

Kategorien betroffener Personengruppen:

Kunden, Interessenten, Lieferanten, Beschäftigte, Daten von sonstigen Dritten

Kategorien personenbezogener Daten:

Name, Adressdaten, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Buchungsdaten

Kategorien besonderer personenbezogener Daten werden nur in Ausnahmefällen verarbeitet. In diesem Fall hat der Auftragnehmer diesen Umstand und etwaige besondere Schutzbedürftigkeit mitzuteilen.

2 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 2.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 2.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 2.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 6 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 2.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 2.7 Die Weisungsberechtigten des Auftraggebers sowie die Weisungsempfänger des Auftragnehmers werden sich die Parteien auf Anfrage mitteilen.

2.8 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

2.9 Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

3 Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

3.2 Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

3.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

3.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die weisungsberechtigte Person des Auftraggebers weiterzuleiten.

3.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

3.6 Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

3.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

3.8 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken.

3.10 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen. Auf besondere Geheimnisschutzregeln weist der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor hin.

3.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

3.12 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des

Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

- 3.13 Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Die/Der Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage 1. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von etwaig genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer erhaltenen, für den Auftraggeber relevanten Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren
- 3.15 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- 3.16 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- 3.17 Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.

4 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- 4.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.
- 4.2 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, welche sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, welche der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikations- und Informationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, im Zahlungsverkehr (Banken, Kreditkarteninstitute), Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Wenn und soweit diesen Unterauftragnehmern personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich werden, setzt der Auftragnehmer diese Unterauftragnehmer erst nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn nicht schwerwiegende datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb der Frist widerspricht. Können sich Auftraggeber und Auftragnehmer nach Ausübung des 4-wöchigen Widerspruchsrechts nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag innerhalb von 12 Wochen nach Scheitern der Verhandlungen kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- 4.4 Wenn und soweit den Unterauftragnehmern des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich sind bzw. werden, verpflichtet der Auftragnehmer den jeweiligen Unterauftragnehmer zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer an den Unterauftragnehmer erfolgt erst, nachdem der Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet wurde. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

- 4.5 Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen außerhalb der EU / des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
- 4.6 Zurzeit sind für den Auftragnehmer die nachfolgend mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Subunternehmer:

Unternehmen	Anschrift	Auftragsinhalt
Wortmann AG	Bredenhop 20 32609 Hüllhorst	Warenlieferung und Support
Terra Cloud GmbH	Bredenhop 20 32609 Hüllhorst	Backup, Monitoring, Hosting, Housing, Firewall, Portale und Support
Sage GmbH	Franklinstraße 61-63 60486 Frankfurt am Main	Lizensierung, Support und Wartung
a2InTec GmbH & Co.KG	Sender Straße 178 33415 Verl	Schulung und Support
Abacus edv-lösungen GmbH	Südring 16 19243 Wittenburg	Kassensysteme und Wartung
multicom Software-Entwicklung Dr. Ruchert & Co. GmbH	Industriestraße 26 66740 Saalouis	Programmierung und Support
Securepoint GmbH	Bleckeder Landstraße 28 21337 Lüneburg	Virensan und Wartung
Kobusch Aktenvernichtung	Dammstr. 24-26 33824 Werther	Akten- und Datenträgervernichtung

5 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- 5.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
- 5.2 Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 5.3 Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.
- 5.4 Das unter III. beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass sowie regelmäßig, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.
- 5.6 Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- 5.7 Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

- 5.8 Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.
- 5.9 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO
- 5.10 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen bzw. zu löschen.

6 Haftung

- 6.1 Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

7 Sonstiges

- 7.1 Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:
Thomas Dammeier, Kirsten Grotegut
- 7.2 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 7.3 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- 7.4 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 7.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 7.6 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

III. Technische und organisatorische Maßnahmen der B+D Datentechnik

1 Vertraulichkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO

1.1 Zutrittskontrolle: Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

- Gebäudesicherung
 - Pforte
 - Überwachung des Eingangs per Kamera
 - Bewegungsmelder für Beleuchtung
- Sicherung der Räume
 - Türen
 - Sicherheitsschlösser an Gebäudeeingangstüren
 - Alarmanlage
 - Schlüssel für jeden Mitarbeiter einzeln vorhanden / Schlüsselregelung
 - Rollos an sämtlichen Fenstern, werden außerhalb der Geschäftszeiten heruntergelassen
 - Rollo am Eingang, wird außerhalb der Geschäftszeiten heruntergelassen, nur per Fernbedienung zu öffnen
 - Kein unbegleiteter Publikumsverkehr
 - Zeiterfassungssystem

1.2 Zugangskontrolle: Keine unbefugte Systembenutzung

- Zugang zu Rechnern/Systemen (Authentifizierung)
 - Benutzerkennung mit Passwort

- Passwortverfahren in Richtlinie geregelt (Mindestlänge, Zeichenzusammensetzung, regelmäßiger Wechsel)
 - Bildschirmsperre bei Pausen mit Passwortaktivierung
 - Zugangssperre bei mehr als 3 Anmeldeversuchen
 - Protokollierung des Zugangs
 - Verschlüsselung mobiler Datenträger, wenn Kundendaten oder personenbezogene Daten betroffen sind
 - Firewall (Securepoint)
 - Virenschanner (Avira)
 - zertifikatsbasierte Zugangsberechtigung (VPN)
- 1.3 Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems
- Berechtigungskonzept
 - Benutzererkennung mit Passwort
 - Differenzierte Berechtigungen für Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung
 - Inventarliste
 - zertifikatsbasierte Zugriffsberechtigung (VPN)
 - Einsatz von Aktenvernichtern
 - Richtlinie zur Entsorgung/Vernichtung von Fehldrucken und unbrauchbaren bzw. nicht mehr brauchbaren Datenträgern
 - Datenschutzgerechte Löschung verwendeter Datenträger vor neuer Verwendung bzw. Weitergabe durch externen Dienstleister
- 1.4 Trennungskontrolle: Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden
- Physische Trennung von Produktiv- und Testsystemen
 - getrennte Ordnerstrukturen (Auftragsdatenverarbeitung)
 - getrennte Datenbanken
 - separate Tables innerhalb von Datenbanken
- 2 **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**:
Die Verarbeitung von personenbezogener Daten erfolgt, wo geboten und erforderlich in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;
- 3 **Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**
- 3.1 Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport
- Sicherung bei der elektronischen Übertragung
 - Verschlüsselung der Datenübertragung
 - VPN mit IPSec/ Securepoint SSL/ VPN
 - Firewall
 - Fax-Protokoll
 - Passworteingabe bei Fernwartung
 - Sicherung beim Transport
 - Verschlüsselung
 - Sicherung bei der Übermittlung
 - Verfahrensverzeichnis
 - Protokollierungsmaßnahmen
 - Löschung gemäß Standard VSITR (*Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik*)

- 3.2 Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;
- Protokollierung Teamviewer
 - Benutzeridentifikation
 - Softwarebezogene Protokollierung
- 3.3 Verfügbarkeitskontrolle und rasche Wiederherstellbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO): Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust und Vorkehrungen, um möglichst schnell die Daten wieder herzustellen
- Brandschutzmaßnahmen
 - Feuerlöscher
 - Rauchmelder
 - Überspannungsschutz
 - Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
 - Klimaanlage
 - RAID (Festplattenspiegelung)/ Sicherungskopien
 - Backupkonzept
 - Virenschutzkonzept
 - Datenlöschkonzept
 - Schutz vor Diebstahl
- 4 **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Artikel 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO; Artikel 25 Abs. 1 DSGVO)**
- Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten, Carola Sieling, datenschutz@bd-datentechnik.de
 - Datenschutzkonzept
 - Regelmäßige interne Überprüfung / Aktualisierung der getroffenen Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik (durch DSB, IT-Revision etc.)
- 5 **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**
- Minimierung von Pflichtfeldern
 - Verwendung von Opt-In-Lösungen
 - Richtlinien zur Datenminimierung, Datensparsamkeit und Erforderlichkeit
- 6 **Auftragskontrolle: Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO**
- Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfalts Gesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
 - Regelmäßige Überprüfung des Auftragnehmers hinsichtlich Datenschutz/Datensicherheit
 - Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Anforderungen gemäß Art. 28 DSGVO
 - Stichprobenprüfung
 - Weisungsbefugnisse festgelegt